

## **2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Bastei**

Aufgrund der §§ 42 und 43 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und des § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 sowie des § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ am 29.08.2023 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 04.11.2009, zuletzt geändert am 25.02.2015, beschlossen:

### **Artikel 1**

**§ 15 – Aufwendungsersatz** wird wie folgt geändert:

(1) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Den Aufwand für die Unterhaltung oder Erneuerung der Hausanschlüsse hat der Anschlussnehmer zu tragen, soweit die Maßnahme vom Anschlussnehmer zu vertreten ist oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.

Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses, der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft.

(2) Nach Absatz 2 wird nachfolgender neuer Absatz 3 eingefügt:

Den Aufwand für die Veränderung oder Beseitigung von Hausanschlüssen hat der Anschlussnehmer zu tragen, soweit die Maßnahme vom Anschlussnehmer veranlasst wurde oder von ihm zu vertreten ist.

(3) Die nachfolgenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert.

### **Artikel 2**

**§ 20 – Messungen** wird durch folgenden Absatz 5 ergänzt:

Für die Messung können auch elektronische Wasserzähler eingesetzt werden, diese sind ggf. mit einem Funkmodul ausgestattet.

### **Artikel 3**

**§ 22 – Ablesung** erhält Absatz 1 folgende Fassung:

Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

## Artikel 4 - Inkrafttreten

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 04.11.2009, zuletzt geändert am 25.02.2021, tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO, der nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG auf Zweckverbände anzuwenden ist, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des SächsKomZG i.V.m. der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn


1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende den Beschluss nach § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

ausgefertigt: Lohmen, 29.08.2023 veröffentlicht am: 29.09.2023

  
Silke Großmann  
Verbandsvorsitzende

  
Silke Großmann  
Verbandsvorsitzende

